

Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die 1. Tierhaltungsverordnung geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 und 3, 16 und 24 Abs. 1 Z 1 des Tierschutzgesetzes (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, Art. 2, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2013, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft verordnet:

Die 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 61/2012, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Anlagen, die vor 1. 1. 2005 errichtet wurden, jedoch geringfügig von den in der Anlage festgelegten Mindestmaßen abweichen, können dann weiterbetrieben werden, wenn durch ein Gutachten der Fachstelle gemäß § 18a TSchG nachgewiesen wird, dass

1. gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen nicht berührt werden,
2. das Wohlbefinden der jeweils betroffenen Tiere auch im Falle der Abweichung nicht eingeschränkt ist und
3. der erforderliche bauliche Anpassungsbedarf unverhältnismäßig ist

und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden. Das Ansuchen für die Erstellung des Gutachtens hat bis 31. 12. 2018 bei der Fachstelle einzulangen. Die Fachstelle hat die zuständigen Behörden über das Einlangen des Ansuchens sowie über das Ergebnis des Gutachtens zu informieren.“

2. Nach § 2 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Wurden bei Anlagen gemäß Abs. 2 die Abweichungen nicht zeitgerecht im Sinne von Z 4 leg. cit. gemeldet, so kann diese Meldung nachgeholt werden, wenn der Tierhalter glaubhaft machen kann, dass er auf Grund einer behördlichen Auskunft oder einer allgemeinen Information oder Interpretation der zuständigen Behörde, der zuständigen Landesregierung oder der Landwirtschaftskammer davon ausgehen konnte, dass seine Anlagen am 1. 1. 2005 den Anforderungen der Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft oder den landesrechtlichen Anforderungen entsprochen haben. Die Meldung ist zum ehestmöglichen Zeitpunkt nachzuholen, spätestens jedoch vier Wochen nach Zustellung eines Erkenntnisses eines Landesverwaltungsgerichtes in einem Verfahren gemäß Abs. 3, gegen welches eine ordentliche Revision nicht zugelassen wurde und in welchem festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 TSchG letzter Satz am 1. 1. 2005 nicht erfüllt waren. Liegt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits ein Erkenntnis eines Landesverwaltungsgerichtes oder eines UVS vor, so hat die Meldung bis längstens 31. 12. 2017 zu erfolgen.“

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a. (1) Sind bestimmte Mindestanforderungen an die Haltung nur im Rahmen eines Programmes im Sinne der Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009 (TGD-VO 2009), BGBl. II Nr. 434/2009, vorgesehen, so ist dieses Programm von einem Programmbeirat, der vom TGD-Beirat (Beirat „Tiergesundheitsdienst Österreich“ gemäß § 7 Abs. 3 Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG, BGBl. I Nr. 28/2002) für das jeweilige Programm zu installieren ist, zu begleiten und im Hinblick auf die

Optimierung der Tierschutzbestimmungen zu evaluieren. § 15 Abs. 2 erster Satz TGD-VO 2009 gilt mit der Maßgabe, dass Teilnehmer an solchen Programmen jedenfalls auch der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekannt zu geben sind.

(2) In den Programmbeirat gemäß Abs. 1 müssen neben den Mitgliedern des TGD-Beirates Vertreterinnen bzw. Vertreter des Lebensmitteleinzelhandels, von Tierschutzvereinen, Umweltschutzorganisationen sowie von Verbraucherschutzorganisationen eingebunden werden.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder im Programmbeirat ist ehrenamtlich. Den Vorsitz im Programmbeirat führt der Vorsitzende des TGD-Beirates. Der Programmbeirat hat mindestens einmal pro Jahr zu tagen und kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben.

(4) Von jedem mit der Programmabwicklung betrauten Tiergesundheitsdienst ist dem Programmbeirat jährlich eine eingehende Darstellung der Entwicklungen vorzulegen. Alle drei Jahre hat der jeweils mit der Programmabwicklung betraute Tiergesundheitsdienst dem Beirat einen schriftlichen Evaluierungsbericht vorzulegen.“

4. Punkt 2.2.1. der Anlage 1 lautet:

„Anbindehaltung

Die Anbindehaltung ist verboten.

Ein vorübergehendes Anbinden ist insbesondere zum Angewöhnen der Tiere, zum Zweck von Pflegemaßnahmen, während des Deckens und für die Dauer von sportlichen Anlässen, Tierschauen und sonstigen Veranstaltungen zulässig.

5. Punkt 2.11.1. der Anlage 1 lautet:

„Die Kastration, wenn der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt wird“

6. In Punkt 2.2. der Anlage 2 entfällt der erste Absatz und der zweite Absatz lautet:

„Zwingende rechtliche oder technische Gründe, die der Gewährung von geeigneter Bewegungsfreiheit durch Auslauf oder Weidegang gemäß § 16 Abs. 4 TschG im Einzelfall entgegenstehen können, sind folgende Gegebenheiten:

1. Nicht-Vorhandensein von geeigneten Weideflächen oder Auslauflächen oder
2. bauliche Gegebenheiten am Betrieb oder
3. Sicherheitsaspekte für Menschen und Tiere, insbesondere beim Ein- und Austreiben der Tiere.

Die Anbindevorrichtungen müssen dem Tier in der Längsrichtung mindestens 60,00 cm und in der Querrichtung mindestens 40,00 cm Bewegungsfreiheit bieten sowie genügend Spiel in der Vertikalen geben, damit ein ungehindertes Stehen, Abliegen, Aufstehen, Ruhen, Fressen und Zurücktreten möglich ist.“

7. Punkt 2.8.1. der Anlage 2 lautet:

„1. Die Enthornung oder das Zerstören der Hornanlage, wenn

- der Eingriff durch eine sachkundige Person und unter Einsatz von Sedierung, Lokalanästhesie und postoperativ wirksamer Schmerzmittel durch einen Tierarzt vorgenommen wird, oder
- der Eingriff durch einen Tierarzt unter Einsatz von Sedierung, Lokalanästhesie und postoperativ wirksamer Schmerzmittel durchgeführt wird.“

8. Punkt 2.8.2. der Anlage 2 lautet:

„2. Das Kupieren des Schwanzes von Kälbern im Ausmaß von höchstens 5,00 cm, wenn eine betriebliche Notwendigkeit zur Minderung der Verletzungsgefahr für die Tiere gegeben ist und der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt wird.“

9. Punkt 2.8.3. der Anlage 2 lautet:

„3. Die Kastration männlicher Rinder, wenn der Eingriff durch einen Tierarzt oder einen Viehschneider, der dieses Gewerbe auf Grund der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 50/2016, rechtmäßig ausübt nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt wird.“

10. Punkt 3.2.1. der Anlage 2 lautet:

„Anbindehaltung

Die Anbindehaltung von Kälbern ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist eine höchstens einstündige Anbindung oder Fixierung während bzw. unmittelbar nach der Milchtränke oder Milchaustauschertränke. Ein vorübergehendes Anbinden ist insbesondere zum Zweck von Pflegemaßnahmen und für die Dauer von Tierschauen und sonstigen Veranstaltungen zulässig.“

11. Punkt 4.2.1. der Anlage 2 lautet:

„Anbindehaltung

Massive Barnsockel dürfen bei Kurzständen ab Standniveau höchstens 32,00 cm hoch sein. Bewegliche Barnabgrenzungen aus elastischem Material dürfen ab Standniveau höchstens 42 cm hoch sein.

Starre Seitenbegrenzungen sind so auszuführen, dass keine Verletzungsgefahr für die Tiere besteht.“

12. Punkt 2.2. der Anlage 3 lautet:

„Anbindehaltung

Die Anbindehaltung von Schafen ist verboten. Ein vorübergehendes Anbinden ist insbesondere zum Zweck von Pflegemaßnahmen und für die Dauer von Tierschauen und sonstigen Veranstaltungen zulässig.“

13. Punkt 2.11.1. der Anlage 3 lautet:

„1. Das Kupieren des Schwanzes, wenn

- die Lämmer nicht älter als drei Tage sind mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt, oder der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel durchgeführt wird und
- entweder höchstens ein Drittel oder im Falle einer tierärztlich bestätigten betrieblichen Notwendigkeit bei weiblichen Lämmern, die für die Zucht vorgesehen sind, höchstens die Hälfte des Schwanzes entfernt wird und
- der Eingriff durch scharfes Abtrennen erfolgt.“

14. Punkt 2.11.2. der Anlage 3 lautet:

„2. Die Kastration, wenn der Eingriff durch einen Tierarzt oder einen Viehschneider, der dieses Gewerbe auf Grund der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2016, rechtmäßig ausübt nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt wird.“

15. Punkt 2.2. der Anlage 4 lautet:

„BEWEGUNGSFREIHEIT

Die Anbindehaltung von Ziegen ist verboten. Ein vorübergehendes Anbinden ist insbesondere zum Angewöhnen der Tiere, zum Zweck von Pflegemaßnahmen und für die Dauer von Tierschauen und sonstigen Veranstaltungen zulässig.

Bei der Haltung in Einzelbuchten muss Sichtkontakt zu anderen Tieren gewährleistet sein.

In Anlagen zur Einzelbuchthaltung dürfen Ziegen nur gehalten werden, wenn eine ausreichende Unterbrechung der Einzelbuchthaltung durch Weidegang oder regelmäßigen Auslauf an mindestens 90 Tagen im Jahr gegeben ist.

Kitze und Jungziegen dürfen nicht in Einzelbuchten gehalten werden.

Die Ställe müssen so gebaut sein, dass keine Sackgassen vorhanden sind. Etwaige Engstellen müssen so gestaltet sein, dass auch rangniedrigen Tieren jederzeit das Durchgehen ermöglicht ist.

Das Herdenmanagement ist so zu betreiben, dass Umgruppierungen möglichst selten stattfinden, um die Stabilität der Herde aufrechtzuerhalten.

Jedem Tier muss mindestens folgende Bodenfläche¹ im Stall zur Verfügung stehen:

Tierkategorie	Gruppenbucht bis 20 Tiere	Gruppenbucht ab 21 Tiere	Einzelbucht
Mutterziege ohne Kitz	1,40 m ²	1,20m ²	1,40 m ²
Mutterziege mit 1 Kitz	1,75 m ²	1,55	1,80 m ²

Mutterziege mit mehr als 1 Kitz	2,10 m ²	1,9m ²	2,1 m ²
Kitze, Jungziegen bis 6 Monate	0,50 m ²	0,50 m ²	---
Jungziegen über 6 bis 12 Monate	0,60 m ²	0,60 m ²	---
Böcke	3,00 m ²	3,00 m ²	3,00 m ²

1 Erhöhte Flächen in Gruppenbuchten können bis zu einem Ausmaß von max. 30 % der Bodenfläche eingerechnet werden, wenn sie jederzeit zugänglich sind und zum Stehen und Liegen geeignet sind und eine Mindesthöhe über einer darunterliegenden Ebene von 60 cm sowie eine Maximaltiefe von 150 cm und eine Minimaltiefe von 30 cm gegeben ist.“

16. Punkt 2.6. der Anlage 4 lautet:

„ERNÄHRUNG

Bei der Fütterung von Ziegen in Gruppenhaltung ist sicherzustellen, dass jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen kann, beispielsweise durch geeignete Palisaden-Fressgitter/Sichtblenden. In Abhängigkeit der gehaltenen Tiere muss eine ausreichende Menge an Tränken zur Verfügung stehen um Konflikte zu vermeiden.

Werden Ziegen in Gruppen rationiert oder unter zeitlich begrenzter Futtermöglichkeit gefüttert, muss für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung stehen.

Werden Ziegen in Gruppenhaltung ad libitum bei ganztägiger Futtermöglichkeit gefüttert, darf ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 nicht überschritten werden.

Die Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen betragen:

Tierkategorie	Fressplatzbreite
Mutterziege auch mit Kitzen	40,00 cm/Tier
Kitze, Jungziegen bis 6 Monate (ohne Mutterziege)	20,00 cm/Tier
Jungziegen über 6 Monate bis 12 Monate	30,00 cm/Tier
Bock	60,00 cm/Tier“

17. Punkt 2.11. der Anlage 4 lautet:

„EINGRIFFE

Zulässige Eingriffe sind:

1. die Kastration, sofern der Eingriff von einem Tierarzt oder Viehschneider, der dieses Gewerbe auf Grund der Gewerbeordnung 1994, BGBI. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 50/2016, rechtmäßig ausübt, nach wirksamer Betäubung und mit postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt wird;
2. die Zerstörung der Hornanlage von Kitzen, die für die Haltung in einem überwiegend auf Milchproduktion ausgerichteten Betrieb bestimmt sind, bis zu einem Alter von vier Wochen, wenn der Eingriff von einem Tierarzt nach wirksamer Betäubung und mit postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt wird.“

18. Punkt 2.1. erster Abstrich der Anlage 5 lautet:

„- Zugang zu einem großen- und temperaturmäßig angenehmen Liegebereich haben, der mit einem angemessenen Ableitungssystem ausgestattet und sauber ist und so viel Platz bietet, dass alle Schweine gleichzeitig liegen können,“

19. Punkt 2.7. der Anlage 5 lautet:

„Schweine müssen ständigen Zugang zu ausreichenden Mengen an Materialien haben, die sie bekauen, untersuchen und bewegen können, wie Raufutter (z.B. Stroh, Heu, Maissilage etc.), Holz, Sägemehl, Pilzkompost, Torf oder eine Mischung dieser Materialien. Diese Materialien dürfen die Gesundheit der Tiere nicht gefährden, auch wenn sie gefressen werden. Die Materialien müssen erforderlichenfalls ersetzt und aufgefüllt werden und so angebracht sein, dass sie mit dem Maul bewegt und bearbeitet werden können.

Nicht als Beschäftigungsmaterialien in diesem Sinne gelten Materialien, die nicht bearbeitet oder bekaut werden können oder schnell stark verschmutzen und dadurch für die Schweine unattraktiv werden, wie zB. Ketten, Reifen, Zeitungsschnitzel und Spielbälle.“

20. Punkt 2.9. der Anlage 5 lautet:

„BETREUUNG

Bei Gruppenhaltung sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um Aggressionen in der Gruppe auf ein Minimum zu beschränken.

In Gruppen gehaltene Schweine, die besonders aggressiv sind oder die bereits von anderen Schweinen angegriffen wurden, sowie kranke oder verletzte Schweine dürfen vorübergehend von der Gruppe getrennt werden. Für diesen Fall müssen ausreichend Absonderungsbuchten vorhanden sein, die bei Verwendung als Einzelbucht zumindest so groß sind, dass sich das Schwein ungehindert umdrehen kann, sofern dies nicht besonderen tierärztlichen Empfehlungen zuwiderläuft.“

21. Punkt 2.10.3. der Anlage 5 lautet:

„3. das Kupieren des Schwanzes, wenn

- die Schweine nicht älter als sieben Tage sind mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt, oder
- der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel durchgeführt wird,
- höchstens die Hälfte des Schwanzes entfernt wird und
- der Eingriff zur Vermeidung von weiteren Verletzungen der Tiere notwendig ist.“

22. Punkt 2.10.4. der Anlage 5 lautet:

„4. das Kastrieren männlicher Schweine, wenn

- die Schweine nicht älter als sieben Tage sind mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt oder
- der Eingriff durch einen Tierarzt oder einen Vihschneider, der dieses Gewerbe auf Grund der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2016, rechtmäßig ausübt nach wirksamer Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt wird, und
- der Eingriff mit einer anderen Methode als dem Herausreißen von Gewebe erfolgt.
- Wenn ein in Österreich zugelassenes Arzneimittel, das für die wirksame Betäubung geeignet ist, gemäß Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung 2010 an den Tierhalter abgegeben werden darf und dies durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen durch Kundmachung festgelegt wird, lautet der erste Abstrich:
- die Schweine nicht älter als sieben Tage sind und der Eingriff nach wirksamer Betäubung und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel durchgeführt wird.“

23. Punkt 5.4. der Anlage 5 lautet:

„DOKUMENTATION

Bei der Haltung von Mastschweinen mit kupierten Schwänzen sind im Mastbetrieb Aufzeichnungen zu führen über

- Art und Menge des angebotenen Beschäftigungsmaterials und
- Platzangebot (buchtenweise) und
- Art und Umfang des Auftretens von für das Tierwohl relevanten Ereignissen, wie z.B. Schwanzbeißen, Ohrenbeißen oder über das übliche Ausmaß hinausgehende Kämpfe.

In Haltungsanlagen mit mehr als 200 Mastplätzen sind die Haltungsbedingungen der Schweine mindestens zweimal im Jahr durch einen Tierarzt zu beurteilen.

Folgende Parameter sind zu überprüfen:

Beschäftigungsmaterial, Platzangebot, Tiergesundheit, Hygiene, Fütterung, Management, Haltung, Stallklima.“

24. Punkt 1. Der Anlage 6 lautet:

„1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Hausgeflügel	Domestiziertes Geflügel folgender Arten: Hühner der Art Gallus gallus, Truthühner, Gänse, Enten, Japanwachteln und Perlhühner.
Legehennen	Hennen im legereifen Alter der Art Gallus gallus, die zur Erzeugung von Eiern, die nicht

	zum Ausbrüten bestimmt sind, gehalten werden.
Zuchttiere	Hennen im legereifen Alter der Art Gallus gallus, die zur Erzeugung von Bruteiern gehalten werden sowie Zuchthähne.
Aufzucht von Küken und Junghennen	Haltung von Jungtieren der Art Gallus gallus, die zur späteren Eierzeugung bestimmt sind.
Masthühner und Masthähne	Männliche und weibliche Hühner der Art Gallus gallus, die zur Fleischgewinnung gehalten werden.
Nest	Ein gesonderter Bereich zur Eiablage für einzelne Hennen oder Gruppen von Hennen (Gruppenest), für dessen Bodengestaltung Drahtgitter, das mit dem Geflügel in Berührung kommen könnte, nicht verwendet werden darf.
Einstreu	Material mit lockerer Struktur, das es den Tieren ermöglicht, ihre ethologischen Bedürfnisse zu befriedigen (zB Staubbaden, Picken, Scharren).
Nutzbare Fläche für die Aufzucht von Küken und Junghennen, Legehennen und Zuchttiere	Eine uneingeschränkt begehbare Fläche mit <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 30 cm Breite und - mindestens 45 cm lichter Höhe und - höchstens 14% (= 8°)Neigung. Nicht als nutzbare Flächen gelten: <ul style="list-style-type: none"> - die Nestflächen - Flächen, bei denen der Kot regelmäßig auf darunter liegende von den Hennen genutzte Flächen fällt, - Flächen in Außenscharrräumen.
Nutzbare Fläche für sonstiges Hausgeflügel (Hühner der Art Gallus gallus – mit Ausnahme von Küken und Junghennen, Legehennen und Zuchttieren –, Truthühner, Gänse, Enten, Japanwachteln und Perlhühner)	Eine jederzeit zugängliche und uneingeschränkt begehbare eingestreute Fläche im Stall.
Außenscharrraum	Überdachter, eingestreuter Außenklimabereich, der an einer oder mehreren Seiten begrenzt wird (z. B. durch Gitter oder Windnetze) und nicht isoliert ist.
Erhöhte Fütterungen	Fütterungsanlagen, die mindestens 35 cm über einer darunter liegenden nutzbaren Fläche angebracht sind. Stangen oder Laufstege, von denen aus die Hühner fressen, müssen eine problemlose Fortbewegung der Tiere gewährleisten.
Besatzdichte	Gesamtlebendgewicht aller gleichzeitig in derselben Stalleinheit gehaltenen Tiere je m ² nutzbarer Fläche.
Bestand (sonstiges Hausgeflügel)	Gruppe von Tieren, die gleichzeitig in derselben Stalleinheit gehalten werden.
Stall (sonstiges Hausgeflügel)	Betriebsgebäude einschließlich ständig erreichbarer Außenklimabereich, in dem ein Bestand gehalten wird.
Stalleinheit (sonstiges Hausgeflügel)	Abgegrenzter Bereich eines Stalles, in dem sich eine Gruppe von Tieren uneingeschränkt bewegen kann.
Außenklimabereich	Ein befestigter, überdachter und abgegrenzter

	Außenbereich, der auf mindestens einer Seite nur durch Gitter oder Windnetze begrenzt ist.
Ausgestalteter Käfig	Käfig, der mit einem Nest, Sitzstangen und geeignetem Material zum Scharren und Picken ausgestattet ist.
Alternativsysteme	Jedes Haltungssystem, das keine Käfighaltung ist.“

25. Punkt 2.2 der Anlage 6 lautet:

„STALLKLIMA

In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein.

Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist. In geschlossenen Ställen muss für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt. Die Lüftung muss ausreichen, um Hitzestress zu vermeiden und erforderlichenfalls mit Heizsystemen kombiniert werden, um überschüssige Feuchtigkeit abzuleiten.“

26. Punkt 2.5. der Anlage 6 lautet:

„ERNÄHRUNG

Jedes Haltungssystem muss mit einer insbesondere der Größe der Gruppe angemessenen Tränkvorrichtung ausgestattet sein. Bei Verwendung von Nippeltränken oder Trinknäpfen müssen für jede Haltungseinheit (Gruppe) mindestens zwei dieser Einrichtungen in Reichweite sein.

Die Verteilung der Fütterungs- und Tränkanlagen muss sicherstellen, dass alle Tiere ungehinderten Zugang haben.

Die Tiere müssen entweder ständig Zugang zu Futter haben oder portionsweise gefüttert werden, und die Fütterung darf frühestens 12 Stunden vor dem voraussichtlichen Schlachtermin abgesetzt werden.“

27. Punkt 2.6. der Anlage 6 lautet:

„BETREUUNG

Sämtliche Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, sind regelmäßig, jedenfalls jedoch nach jeder kompletten Ausstallung und vor Aufstallung der nächsten Tierpartie gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Solange die Stallungen besetzt sind, müssen alle Oberflächen und sämtliche Anlagen in zufriedenstellender Weise sauber gehalten werden. Ausscheidungen sind so oft wie nötig und tote Tiere täglich zu entfernen.

Alle Tiere müssen mindestens einmal täglich, Masthühner zweimal täglich, kontrolliert werden.“

28. In Anlage 6 wird nach Punkt 2.7. folgender Punkt 2.8. angefügt:

„2.8. DOKUMENTATION

Zusätzlich zu den Aufzeichnungen gemäß § 21 TSchG sind vom Halter von Masthühnern für jede Stalleinheit seines Betriebs folgende Aufzeichnungen zu führen:

- die Zahl der eingestellten Tiere
- die nutzbare Fläche
- die Bezeichnung der Hybride oder Rasse der Tiere, soweit bekannt
- die Zahl der verendet aufgefundenen Tiere mit Angabe der Ursachen, soweit bekannt, sowie die Zahl der getöteten Tiere mit Angabe des Grundes, und zwar bei jeder Kontrolle
- die Zahl der Tiere, die im Bestand verbleiben, nachdem Tiere zum Zweck des Verkaufs oder der Schlachtung entfernt wurden.

Diese Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde bei einer Kontrolle oder auf Verlangen vorzuweisen.“

29. Punkt 3.1. der Anlage 6 lautet:

„3.1. STALLEINRICHTUNGEN

Fütterungs- und Tränkvorrichtungen müssen bei über 6 Wochen alten Tieren mindestens in folgendem Ausmaß vorhanden sein:

Stalleinrichtung	Mindestausmaß/Mindestanzahl	Mindestausmaß/Mindestanzahl
Fütterung	Alternativsysteme	Käfighaltung

Fressplatzlänge am Trog oder Band	1,50 cm/Tier	3,00 cm/Tier
Futtermrinne am Rundautomaten	0,66 cm/Tier	---
Tränken		
Tränkrinnenseite	1,00 cm/Tier	1,00 cm/Tier
Tränkrinne an der Rundtränke ^{*1)}	0,66 cm/Tier	---
Trinknippel, Tränknäpfe	1/15 Tiere	1/15 Tiere, mindestens jedoch 2/Käfig

*1) Tränken, die eine stehende Wasseroberfläche aufweisen und mehreren Tieren gleichzeitig ein Schöpftrinken ermöglichen, werden als Rundtränken behandelt.

Haltungssystem	Nutzbare Fläche bei Tieren über 6 Wochen bis 10 Wochen	Nutzbare Fläche bei Tieren über 10 Wochen bis Legereife
Käfighaltung	1 m ² /60 Tiere	1 m ² /30 Tiere
Alternativsystem mit:		
einer nutzbaren Ebene	1 m ² /24 Tiere	1 m ² /12 Tiere
-zusätzlich erhöhte Sitzstangen ^{*1)}	1 m ² /28 Tiere	1 m ² /14 Tiere
mehrere nutzbare Ebenen	1 m ² /36 Tiere	1 m ² /18 Tiere
-zusätzlich erhöhte Sitzstangen ^{*1)}	1 m ² /40 Tiere	1 m ² /20 Tiere

*1) Erhöhte Sitzstangen müssen in einem Ausmaß von mindestens 7,00 cm/Tier angeboten werden. Erhöhte Sitzstangen müssen von Beginn an vorhanden und zugänglich sein. Sie müssen so hoch über einer darunter liegenden nutzbaren Fläche angebracht sein, dass die Tiere ungehindert darunter durchgehen können.“

30. Punkt 4.2. der Anlage 6 lautet:

„BEWEGUNGSFREIHEIT

Den Tieren müssen folgende Mindestflächen zur Verfügung stehen:

Alternativhaltungssystem mit einer nutzbaren Ebene	nutzbare Fläche 1,00 m ² /7 Tiere ^{*1)}
zusätzlich erhöhte Fütterungen ^{*2)} oder Außenscharraum ^{*3)}	1,00 m ² /8 Tiere
zusätzlich erhöhte Fütterungen ^{*2)} und Außenscharraum ^{*3)}	1,00 m ² /9 Tiere
mit mehreren nutzbaren Ebenen	1,00 m ² /9 Tiere
Für Mast-Zuchttiere	1,00 m ² /30 kg

*1) Werden erhöhte Sitzstangen im Ausmaß von mindestens 7cm/Tier angeboten, erhöht sich dieser Wert um 0,5 Tiere/m². Erhöhte Sitzstangen müssen mindestens 35 cm über einer darunter gelegenen nutzbaren Fläche angebracht sein.

*2) Erhöhte Fütterungen müssen in diesem Fall bei Trog- oder Bandfütterung mindestens zur Hälfte und bei Rundtrögen oder kombinierten Fütterungen mindestens zu zwei Dritteln erhöht ausgeführt sein.

*3) Außenscharräume müssen in diesem Fall mindestens eine Fläche von einem Drittel der nutzbaren Fläche umfassen und während des Lichttages uneingeschränkt zugänglich sein.“

31. Punkt 5 der Anlage 6 lautet:

„5. BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR MASTHÜHNER UND TRUTHÜHNER

5.1. STALLEINRICHTUNGEN

Stalleinrichtungen für Masthühner müssen bei über 750g schweren Tieren mindestens im folgenden Ausmaß zur Verfügung stehen:

Stalleinrichtung	Masthühner
Fütterung	
Fressplatzlänge am Trog oder Band	2,50 cm/Tier
Futtermrinne am Rundautomaten	1,20 cm/Tier

Tränken	
Tränkrinnenseite	2,50 cm/Tier
Tränkrinne an der Rundtränke	1,20 cm/Tier
Trinknippel, Tränknäpfe	1/15 Tiere
Tränke-Cup	1/60 Tiere

Die Wasserversorgung muss über den ganzen Lichttag gewährleistet sein.

Tränkanlagen sind so zu installieren und instand zu halten, dass die Gefahr des Überlaufens so gering wie möglich ist.

Erhöhte Flächen dürfen in einem Ausmaß von maximal 10% der Grundfläche zur nutzbaren Fläche gerechnet werden. Um anrechenbare erhöhte Flächen handelt es sich dann, wenn die Tiere den Platz auf und unter diesen Flächen nutzen können und jedenfalls, wenn ein Gutachten der Fachstelle gemäß § 2 Abs. 4 vorliegt.

5.2. EINSTREU

Masthühner und Truthühner müssen ständig Zugang zu trockener, lockerer Einstreu haben.

5.3. BEWEGUNGSFREIHEIT

Folgende Grenzwerte sind einzuhalten:

Mastgeflügelart	Höchstbesatzdichte	Mindestauslauffläche ⁽¹⁾
Masthühner	30 kg/m ²	2 m ² /Tier
Truthühner	40 kg/m ²	10 m ² /Tier

⁽¹⁾ Falls Auslauf gewährt wird.

5.4. ÜBERWACHUNG UND FOLGEMASSNAHMEN IM SCHLACHTHOF FÜR MASTHÜHNER

5.4.1. Mortalität

Die Zahl der bei der Ankunft verendet vorgefundenen Masthühner werden unter der Überwachung des amtlichen Tierarztes unter Angabe des jeweiligen Betriebs und Stalls aufgezeichnet.

5.4.2. Fleischuntersuchung

Im Rahmen der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 durchgeführten Kontrollen bewertet der amtliche Tierarzt die Ergebnisse der Fleischuntersuchung, um festzustellen, ob es in dem betreffenden Betrieb oder in dem betreffenden Stall des Ursprungsbetriebs weitere Anzeichen für unzulängliche Haltungsbedingungen gibt, wie z. B. von der Norm abweichende Werte von Kontaktdermatitis, Parasitosen oder Systemerkrankungen.

5.4.3. Mitteilung der Ergebnisse

Wenn die Ergebnisse gemäß Punkt 5.4.1. und die Ergebnisse der Fleischuntersuchung gemäß Punkt 5.4.2. auf schlechte Tierschutzbedingungen schließen lassen, so teilt der amtliche Tierarzt dem Eigentümer oder Halter der Tiere und der zuständigen Behörde die Daten mit.“

32. Punkt 6 der Anlage 6 lautet:

„6. BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR GÄNSE UND ENTEN

6.1. STALLEINRICHTUNGEN

Bei Stallanlagen für Gänse und Enten ist eine Bade- oder Duschköglichkeit vorzusehen.

6.2. BEWEGUNGSFREIHEIT

Folgende Grenzwerte sind einzuhalten:

Mastgeflügelart	Höchstbesatzdichte ⁽¹⁾	Mindestauslauffläche ⁽²⁾
Gänse	15kg/m ²	10m ² /Tier
Enten	25kg/m ²	2m ² /Tier

⁽¹⁾ Zur nutzbaren Fläche zählen auch nicht eingestreute Flächen im Bereich der Bade- oder Duschköglichkeit.

⁽²⁾ Für Gänse ist der Auslauf verpflichtend. Bei Enten kann der Auslauf auch durch einen Außenklimabereich im Ausmaß von 25% der Stallbodenfläche ersetzt werden.“

33. Der bisherige Punkt 6 der Anlage 6 erhält die Bezeichnung Punkt 7.

- 34. Der bisherige Punkt 6.1. erhält die Bezeichnung Punkt 7.1.*
- 35. Der bisherige Punkt 6.2. erhält die Bezeichnung Punkt 7.2.*
- 36. Der bisherige Punkt 6.3. erhält die Bezeichnung Punkt 7.3.*
- 37. Der bisherige Punkt 6.3.1. entfällt.*
- 38. Der bisherige Punkt 6.3.2 erhält die Bezeichnung Punkt 7.3.1.*
- 39. Der bisherige Punkt 6.3.2.1. erhält die Bezeichnung Punkt 7.3.1.1.*
- 40. Der bisherige Punkt 6.3.2.2. erhält die Bezeichnung Punkt 7.3.1.2.*
- 41. Punkt 2.3. 3. Absatz der Anlage 8 lautet:
„Vorratsfütterungen (z.B. Heuraufen) müssen überdacht sein“.*